

Impressum

Auftragsnummer:	355811
Titel:	Bestand an arbeitssuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Region:	Ausgewählte Regionen (Gebietsstand April 2024)
Berichtsmonat:	April 2024 sowie die Jahresdurchschnittswerte 2020 bis 2023
Erstellungsdatum:	17.05.2024
Hinweise:	Für Zwecke der maschinellen Lesbarkeit enthält diese Datei beim Öffnen ausgeblendete Arbeitsblätter mit den unformatierten und nicht gefilterten Grundlagendaten.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südwest Saonestraße 2-4 60528 Frankfurt a. M.
E-Mail:	Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de
Hotline:	069/6670-601
Fax:	069/6670-910601
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 355811
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Bestand an arbeitsuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Rhein-Neckar-Kreis
April 2024

Staatsangehörigkeit	Bestand Arbeitsuchende ¹⁾		Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 1): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾		Bestand Arbeitslose ¹⁾	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 9): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾	
					Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung	absolut	Anteil an Sp. 1 in %				absolut	Anteil an Sp. 1 in %	Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung
	1	2	3	4							5	6					
Rechtskreise SGB II und SGB III																	
Insgesamt	22.373	4.084	18,3	3.580	441	63	3.292	14,7		13.002	1.923	14,8	1.633	254	36	1.923	14,8
Drittstaatsangehörige ¹⁾	7.524	4.084	54,3	3.580	441	63	3.292	43,8		3.888	1.923	49,5	1.633	254	36	1.923	49,5
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	2.076	1.464	70,5	1.281	154	29	589	28,4		1.157	831	71,8	717	96	18	318	27,5
dav.: Afghanistan	427	335	78,5	294	35	6	91	21,3		242	188	77,7	157	26	5	53	21,9
Eritrea	44	36	81,8	*	*	-	8	18,2		21	*	x	18	*	-	*	x
Irak	273	188	68,9	161	18	9	83	30,4		156	104	66,7	89	*	*	51	32,7
Iran, Islamische Re	133	66	49,6	50	*	*	63	47,4		69	37	53,6	30	4	3	30	43,5
Nigeria	65	41	63,1	30	6	5	23	35,4		28	*	x	*	4	4	*	x
Pakistan	111	41	36,9	37	4	-	69	62,2		70	30	42,9	*	*	-	39	55,7
Somalia	37	29	78,4	*	*	4	7	18,9		19	*	x	13	*	*	*	x
Syrien, Arab.Reput	986	728	73,8	651	*	*	245	24,8		552	417	75,5	372	45	-	132	23,9
Sonstige Drittstaatsangehörige	5.448	2.620	48,1	2.299	287	34	2.703	49,6		2.731	1.092	40,0	916	158	18	1.605	58,8
dar.: Westbalkan ¹⁾	556	66	11,9	52	*	*	477	85,8		369	43	11,7	30	*	*	325	88,1
Osteuropa ¹⁾	2.724	2.251	82,6	2.033	211	7	428	15,7		1.108	896	80,9	776	116	4	200	18,1
dar.: Ukraine	2.593	2.220	85,6	2.008	209	3	333	12,8		1.048	883	84,3	767	*	*	154	14,7
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	8.909	325	3,6	211	63	51	1.005	11,3		5.644	204	3,6	132	42	30	635	11,3
Drittstaatsangehörige ¹⁾	1.389	325	23,4	211	63	51	1.005	72,4		848	204	24,1	132	42	30	635	74,9
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	316	196	62,0	141	30	25	114	36,1		203	130	64,0	94	*	*	72	35,5
dav.: Afghanistan	69	53	76,8	38	9	6	16	23,2		54	42	77,8	29	8	5	12	22,2
Eritrea	14	*	x	*	-	-	*	x		8	*	x	*	-	-	*	x
Irak	41	33	80,5	20	*	*	*	x		28	22	78,6	15	*	*	6	21,4
Iran, Islamische Re	54	25	46,3	15	*	*	27	50,0		25	11	44,0	7	*	*	13	52,0
Nigeria	26	15	57,7	*	*	5	10	38,5		11	*	x	*	4	*	*	x
Pakistan	14	3	21,4	*	*	-	11	78,6		8	-	-	-	-	-	8	100,0
Somalia	6	*	x	*	-	*	*	x		5	*	x	*	-	*	*	x
Syrien, Arab.Reput	92	52	56,5	*	*	*	39	42,4		64	36	56,3	*	*	-	28	43,8
Sonstige Drittstaatsangehörige	1.073	129	12,0	70	33	26	891	83,0		645	74	11,5	38	*	*	563	87,3
dar.: Westbalkan ¹⁾	185	10	5,4	5	*	*	168	90,8		124	8	6,5	*	*	-	116	93,5
Osteuropa ¹⁾	104	35	33,7	30	*	*	64	61,5		56	15	26,8	12	*	*	39	69,6
dar.: Ukraine	64	32	50,0	28	*	*	27	42,2		32	13	40,6	*	*	-	17	53,1
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	13.464	3.759	27,9	3.369	378	12	2.287	17,0		7.358	1.719	23,4	1.501	212	6	1.288	17,5
Drittstaatsangehörige ¹⁾	6.135	3.759	61,3	3.369	378	12	2.287	37,3		3.040	1.719	56,5	1.501	212	6	1.288	42,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.760	1.268	72,0	1.140	124	4	475	27,0		954	701	73,5	623	*	*	246	25,8
dav.: Afghanistan	358	282	78,8	256	26	-	75	20,9		188	146	77,7	128	18	-	41	21,8
Eritrea	30	*	x	24	*	-	*	x		13	*	x	*	*	-	*	x
Irak	232	155	66,8	141	*	*	*	x		128	82	64,1	74	8	-	45	35,2
Iran, Islamische Re	79	41	51,9	35	*	*	36	45,6		44	26	59,1	23	*	*	17	38,6
Nigeria	39	26	66,7	*	*	-	13	33,3		17	*	x	10	*	-	*	x
Pakistan	97	38	39,2	*	*	-	58	59,8		62	30	48,4	*	*	-	31	50,0
Somalia	31	*	x	22	*	*	*	x		14	*	x	*	*	-	*	x
Syrien, Arab.Reput	894	676	75,6	*	*	-	206	23,0		488	381	78,1	*	*	-	104	21,3
Sonstige Drittstaatsangehörige	4.375	2.491	56,9	2.229	254	8	1.812	41,4		2.086	1.018	48,8	878	*	*	1.042	50,0
dar.: Westbalkan ¹⁾	371	56	15,1	47	*	*	309	83,3		245	35	14,3	*	*	*	209	85,3
Osteuropa ¹⁾	2.620	2.216	84,6	2.003	*	*	364	13,9		1.052	881	83,7	764	*	*	161	15,3
dar.: Ukraine	2.529	2.188	86,5	1.980	*	*	306	12,1		1.016	870	85,6	*	113	*	137	13,5

Erstellungsdatum: 17.05.2024, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 355811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

¹⁾ Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil, desto stärker können die übrigen Merkmalsausprägungen unterzeichnet sein. Da die Unterzeichnung nicht gleichmäßig verteilt sein muss, kann es zu Verzerrungen kommen.

Bestand an arbeitsuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Rhein-Neckar-Kreis
2023 (Jahresdurchschnittswert)

Staatsangehörigkeit	Bestand Arbeitsuchende ¹⁾		Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾³⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾			davon (Sp. 1): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾		Bestand Arbeitslose ¹⁾	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾³⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾			davon (Sp. 9): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾	
					Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung	absolut	Anteil an Sp. 1 in %				absolut	Anteil an Sp. 1 in %	Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung
	1	2	3	4							5	6					
Rechtskreise SGB II und SGB III																	
Insgesamt	21.710	3.288	15,1	2.775	428	86	3.531	16,3		12.450	1.620	13,0	1.337	236	48	1.972	15,8
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	4.691	1.734	37,0	1.473	176	85	2.832	60,4		2.631	946	36,0	800	99	47	1.641	62,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.983	1.397	70,5	1.237	117	44	565	28,5		1.077	770	71,6	681	64	25	299	27,8
dav.: Afghanistan	380	287	75,5	252	22	13	91	23,9		206	155	75,6	134	12	9	50	24,2
Eritrea	49	42	86,2	39	3	-	7	13,8		22	19	87,1	17	2	-	3	12,9
Irak	284	191	67,1	160	16	14	91	32,0		155	102	65,6	84	10	7	52	33,5
Iran, Islamische Re	111	55	49,0	41	10	3	55	49,7		59	29	50,1	24	4	2	29	49,1
Nigeria	47	31	65,7	20	3	7	15	32,7		22	17	75,4	10	3	4	5	22,7
Pakistan	101	31	30,7	27	3	1	68	66,9		59	21	35,9	18	2	1	37	62,6
Somalia	33	28	86,4	21	5	2	4	12,1		15	13	88,1	10	2	1	2	10,7
Syrien, Arab.Reput	978	733	75,0	676	54	3	235	24,0		540	414	76,7	384	29	2	122	22,6
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	2.708	336	12,4	236	60	41	2.266	83,7		1.054	176	11,3	119	35	22	1.342	86,3
dar.: Westbalkan ¹⁾	489	55	11,2	45	6	4	421	86,3		305	30	9,9	24	5	2	272	89,1
Osteuropa ¹⁾³⁾	135	19	14,0	14	3	2	108	80,0		63	8	12,3	5	2	1	54	85,7
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	8.626	274	3,2	147	54	74	893	10,4		5.380	172	3,2	94	34	44	548	10,2
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	1.190	267	22,4	140	52	74	871	73,2		721	171	23,7	93	34	44	536	74,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	287	185	64,4	117	29	39	100	34,9		179	119	66,9	78	18	24	58	32,6
dav.: Afghanistan	57	44	75,8	27	6	11	14	24,1		41	31	75,7	19	4	8	10	24,3
Eritrea	14	12	87,6	11	1	-	2	12,4		7	7	87,6	6	1	-	1	12,4
Irak	49	35	72,7	16	6	13	13	27,1		30	22	72,9	11	4	7	8	27,1
Iran, Islamische Re	41	18	45,0	8	7	3	22	53,2		20	8	41,7	4	3	1	12	57,9
Nigeria	17	12	68,0	2	3	6	6	32,0		10	8	77,0	1	3	4	2	23,0
Pakistan	14	5	36,7	3	1	1	8	57,4		9	4	43,8	2	0	1	4	50,5
Somalia	5	5	95,0	2	2	1	0	5,0		3	3	100,0	1	1	-	-	-
Syrien, Arab.Reput	90	54	59,7	48	3	3	36	39,9		59	37	63,8	33	2	2	21	35,8
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	903	82	9,1	23	23	35	771	85,3		542	51	9,5	15	16	21	478	88,1
dar.: Westbalkan ¹⁾	139	11	7,7	7	3	1	123	88,6		93	8	8,5	4	2	1	84	90,2
Osteuropa ¹⁾³⁾	47	2	3,8	0	1	1	42	90,0		25	1	5,8	0	1	1	23	92,9
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	13.084	3.013	23,0	2.628	374	11	2.638	20,2		7.071	1.448	20,5	1.243	202	3	1.425	20,1
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	3.500	1.467	41,9	1.332	124	11	1.961	56,0		1.910	775	40,6	707	65	3	1.105	57,8
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.696	1.213	71,5	1.120	88	6	465	27,4		898	651	72,5	603	46	2	241	26,8
dav.: Afghanistan	323	244	75,5	225	16	2	77	23,9		165	125	75,6	115	8	1	40	24,2
Eritrea	35	30	85,6	28	2	-	5	14,4		15	13	86,8	11	1	-	2	13,2
Irak	236	156	66,0	145	10	1	78	33,1		125	80	63,9	73	6	-	44	35,0
Iran, Islamische Re	71	36	51,3	33	3	1	34	47,8		39	21	54,5	20	1	0	17	44,6
Nigeria	29	19	64,3	18	-	1	10	33,1		12	9	73,9	9	-	-	3	22,5
Pakistan	87	26	29,8	24	2	0	59	68,5		50	17	34,5	16	2	0	33	64,7
Somalia	28	23	84,8	19	3	1	4	13,3		12	10	85,4	9	1	0	2	13,2
Syrien, Arab.Reput	888	679	76,5	628	51	-	199	22,4		482	377	78,3	351	26	-	101	21,0
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	1.805	255	14,1	213	36	5	1.496	82,9		1.012	124	12,3	104	19	1	864	85,4
dar.: Westbalkan ¹⁾	350	44	12,6	39	3	2	298	85,3		212	22	10,5	20	3	0	188	88,6
Osteuropa ¹⁾³⁾	88	17	19,5	13	3	1	66	74,8		38	6	16,5	5	1	1	31	81,1
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x

Erstellungsdatum: 17.05.2024, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 355811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

0 bzw. 0,0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle).

- nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null).

x Nachweis ist nicht sinnvoll.

1) Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe [Glossar](#).

3) Für ukrainische Staatsangehörige waren die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund in den Berichtsmonaten März 2022 bis einschl. März 2024 stark untererfasst. Deshalb werden alle statistischen Größen zum "Aufenthaltsstatus" in diesem Zeitraum nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

Bestand an arbeitsuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Rhein-Neckar-Kreis
2022 (Jahresdurchschnittswert)

Staatsangehörigkeit	Bestand Arbeitsuchende ¹⁾		Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾³⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾			davon (Sp. 1): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾		Bestand Arbeitslose ¹⁾	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾³⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾			davon (Sp. 9): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾³⁾	
					Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung	absolut	Anteil an Sp. 1 in %				absolut	Anteil an Sp. 1 in %	absolut	Anteil an Sp. 9 in %	Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen
	1	2	3	4							5	6					
Rechtskreise SGB II und SGB III																	
Insgesamt	20.535	2.307	11,2	1.807	427	73	3.130	15,2		11.730	1.240	10,6	966	232	42	1.761	15,0
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	4.577	1.714	37,4	1.513	129	72	2.706	59,1		2.514	920	36,6	814	64	42	1.535	61,1
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.930	1.406	72,9	1.292	74	40	500	25,9		1.016	756	74,4	702	32	23	252	24,8
dav.: Afghanistan	330	237	72,0	200	18	19	89	27,0		184	133	72,4	113	9	12	49	26,7
Eritrea	49	41	84,9	40	1	0	7	14,0		23	20	87,2	20	0	0	3	11,7
Irak	275	189	68,7	171	9	9	80	29,2		151	103	68,1	95	4	4	46	30,3
Iran, Islamische Re	110	59	53,2	45	11	2	50	45,6		54	31	57,2	26	4	1	23	42,7
Nigeria	35	23	64,5	15	3	5	11	32,2		16	11	69,5	7	2	3	5	28,9
Pakistan	95	34	36,1	30	3	2	59	61,5		48	15	31,5	15	0	0	32	67,4
Somalia	27	25	93,1	21	2	2	1	2,8		15	14	96,6	12	1	2	0	1,7
Syrien, Arab.Reput	1.010	798	79,1	769	28	1	203	20,1		527	430	81,5	417	12	1	94	17,8
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	2.647	308	11,6	221	55	32	2.206	83,3		1.497	164	11,0	113	33	19	1.284	85,7
dar.: Westbalkan ¹⁾	504	66	13,2	57	5	5	418	83,0		298	35	11,7	30	3	2	256	85,9
Osteuropa ¹⁾³⁾	120	13	11,1	7	6	0	97	80,9		59	7	11,7	4	3	-	49	82,1
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	8.492	245	2,9	121	61	63	752	8,9		5.131	142	2,8	76	28	39	461	9,0
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	1.047	234	22,4	120	52	63	733	70,0		615	139	22,5	75	25	39	453	73,7
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	226	158	69,6	96	27	35	64	28,2		126	91	71,7	58	12	21	35	28,0
dav.: Afghanistan	53	44	81,9	19	8	16	8	15,8		32	26	81,5	12	4	10	6	18,5
Eritrea	11	9	86,3	9	1	0	1	11,5		6	5	85,5	5	0	0	1	14,5
Irak	32	24	74,6	13	4	7	8	24,1		19	14	74,8	9	2	3	5	25,2
Iran, Islamische Re	28	14	51,0	5	8	2	13	45,1		11	6	49,3	2	3	1	6	50,7
Nigeria	10	6	60,2	0	2	4	4	35,0		5	3	62,9	0	1	2	2	33,9
Pakistan	10	4	43,1	2	0	2	5	56,0		5	2	40,7	2	0	0	3	59,3
Somalia	6	6	90,7	3	1	2	0	1,3		4	4	97,9	2	0	2	0	2,1
Syrien, Arab.Reput	76	50	66,3	45	3	1	25	32,5		44	31	69,5	28	2	1	13	30,1
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	820	77	9,3	24	25	29	669	81,6		489	48	9,8	17	13	18	418	85,5
dar.: Westbalkan ¹⁾	134	12	8,7	8	2	3	112	83,7		90	10	11,0	7	1	2	77	85,5
Osteuropa ¹⁾³⁾	39	3	7,2	1	1	0	33	83,2		22	2	6,9	1	1	-	19	86,2
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	12.043	2.061	17,1	1.686	366	10	2.377	19,7		6.599	1.098	16,6	891	204	4	1.301	19,7
Drittstaatsangehörige ¹⁾³⁾	3.530	1.480	41,9	1.394	77	9	1.973	55,9		1.899	782	41,2	739	40	3	1.082	57,0
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.704	1.249	73,3	1.196	47	6	436	25,6		890	666	74,8	643	20	3	216	24,3
dav.: Afghanistan	277	194	70,0	181	10	3	81	29,2		152	107	70,5	101	5	1	43	28,5
Eritrea	38	32	84,5	32	0	-	6	14,8		17	15	87,8	15	0	-	2	10,7
Irak	242	165	68,0	158	4	2	72	29,9		132	89	67,2	86	2	1	41	31,1
Iran, Islamische Re	82	44	54,0	41	3	-	38	45,8		43	25	59,3	24	1	-	17	40,5
Nigeria	25	17	66,2	15	1	1	8	31,1		10	8	72,8	6	1	0	3	26,4
Pakistan	86	30	35,3	28	2	0	53	62,1		43	13	30,5	13	0	-	29	68,3
Somalia	20	19	93,9	18	1	-	1	3,3		11	10	96,1	10	0	-	0	1,6
Syrien, Arab.Reput	934	748	80,1	724	24	-	178	19,1		483	399	82,6	389	10	-	81	16,7
Sonstige Drittstaatsangehörige ³⁾	1.827	231	12,7	198	30	4	1.537	84,1		1.009	116	11,5	96	20	1	866	85,9
dar.: Westbalkan ¹⁾	370	55	14,8	49	3	3	306	82,8		208	25	12,0	23	2	-	179	86,1
Osteuropa ¹⁾³⁾	81	10	12,9	5	5	-	64	79,8		38	5	14,4	3	2	-	30	79,8
dar.: Ukraine	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x

Erstellungsdatum: 17.05.2024, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 355811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

0 bzw. 0,0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle).

- nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null).

x Nachweis ist nicht sinnvoll.

1) Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe [Glossar](#).

3) Für ukrainische Staatsangehörige waren die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund in den Berichtsmonaten März 2022 bis einschl. März 2024 stark untererfasst. Deshalb werden alle statistischen Größen zum "Aufenthaltsstatus" in diesem Zeitraum nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

Bestand an arbeitsuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Rhein-Neckar-Kreis
2021 (Jahresdurchschnittswert)

Staatsangehörigkeit	Bestand Arbeitsuchende ¹⁾		Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 1): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾		Bestand Arbeitslose ¹⁾	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 9): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾	
					Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung	absolut	Anteil an Sp. 1 in %				absolut	Anteil an Sp. 1 in %	Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung
	1	2	3	4							5	6					
Rechtskreise SGB II und SGB III																	
Insgesamt	21.743	1.897	8,7	1.687	128	82	2.957	13,6		12.881	1.129	8,8	995	77	56	1.781	13,8
Drittstaatsangehörige ¹⁾	5.055	1.897	37,5	1.687	128	82	2.957	58,5		3.000	1.129	37,6	995	77	56	1.781	59,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	2.050	1.597	77,9	1.473	80	44	423	20,6		1.205	948	78,7	869	48	31	242	20,1
dav.: Afghanistan	281	230	81,9	188	22	20	47	16,7		171	142	83,3	110	17	15	26	15,2
Eritrea	58	53	91,3	52	1	0	5	7,9		30	28	92,0	27	1	0	2	6,4
Irak	284	200	70,4	182	9	9	78	27,4		164	117	71,7	107	5	5	44	27,1
Iran, Islamische Re	130	77	59,2	49	24	4	50	38,7		71	44	61,7	32	10	2	26	36,6
Nigeria	46	34	73,3	18	9	7	11	24,0		26	21	81,3	12	5	5	4	16,8
Pakistan	109	43	39,9	36	5	2	63	57,9		66	24	37,1	20	4	1	39	60,0
Somalia	29	27	93,7	22	3	2	2	5,4		17	16	94,4	12	2	2	1	5,1
Syrien, Arab.Reput	1.114	934	83,8	925	8	1	168	15,1		661	555	84,0	549	5	1	99	15,0
Sonstige Drittstaatsangehörige	3.004	299	10,0	214	48	38	2.534	84,3		1.795	181	10,1	127	29	25	1.539	85,7
dar.: Westbalkan ¹⁾	556	66	11,9	60	1	5	471	84,8		347	39	11,2	35	1	3	301	86,6
Osteuropa ¹⁾	166	8	4,9	6	1	1	144	86,4		92	4	4,6	4	1	-	80	86,9
dar.: Ukraine	48	3	5,2	2	0	-	40	83,9		25	1	4,3	1	0	-	21	85,3
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	9.795	286	2,9	123	91	72	866	8,8		6.168	194	3,2	89	54	52	586	9,5
Drittstaatsangehörige ¹⁾	1.263	286	22,7	123	91	72	866	68,6		829	194	23,4	89	54	52	586	70,7
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	249	196	78,9	99	57	40	47	18,8		164	132	80,2	71	33	28	30	18,2
dav.: Afghanistan	60	53	88,5	19	15	18	7	11,1		45	40	89,0	14	12	14	5	11,0
Eritrea	11	11	94,1	10	0	0	0	2,2		8	7	92,6	7	0	0	0	2,1
Irak	32	26	79,3	11	7	8	6	17,3		20	16	80,4	8	4	5	4	18,0
Iran, Islamische Re	38	25	66,6	3	19	3	12	30,8		18	12	64,5	2	8	2	6	35,5
Nigeria	21	17	80,4	2	9	7	4	16,9		13	11	81,9	1	5	2	14,2	
Pakistan	16	9	52,0	4	2	2	6	38,8		12	5	43,8	3	2	1	6	45,9
Somalia	7	7	100,0	3	3	1	-	-		4	4	100,0	2	2	1	-	-
Syrien, Arab.Reput	63	50	78,4	47	2	1	13	20,1		44	36	83,0	34	1	1	7	16,7
Sonstige Drittstaatsangehörige	1.014	90	8,9	24	34	32	819	80,8		665	63	9,4	18	21	24	556	83,6
dar.: Westbalkan ¹⁾	154	14	8,9	10	0	3	133	86,2		114	12	10,5	9	0	3	98	85,9
Osteuropa ¹⁾	70	2	3,0	1	1	1	59	84,2		41	1	1,4	0	1	-	36	89,1
dar.: Ukraine	22	0	1,1	0	0	-	19	86,4		12	0	0,7	-	0	-	11	92,9
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	11.948	1.611	13,5	1.564	37	10	2.091	17,5		6.713	934	13,9	907	23	4	1.195	17,8
Drittstaatsangehörige ¹⁾	3.792	1.611	42,5	1.564	37	10	2.091	55,1		2.171	934	43,0	907	23	4	1.195	55,0
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.802	1.401	77,8	1.374	23	4	376	20,9		1.041	816	78,4	798	15	3	212	20,4
dav.: Afghanistan	221	177	80,1	169	7	2	40	18,2		126	103	81,3	96	5	1	21	16,7
Eritrea	47	42	90,6	42	0	-	4	9,3		22	20	91,8	20	0	-	2	7,9
Irak	252	174	69,3	171	2	1	72	28,7		143	101	70,4	99	2	1	41	28,4
Iran, Islamische Re	92	52	56,1	46	5	1	39	42,0		53	32	60,8	29	2	1	20	37,0
Nigeria	25	17	67,1	17	-	-	7	30,2		13	11	80,6	11	-	-	3	19,4
Pakistan	92	35	37,8	32	3	0	57	61,3		54	19	35,5	17	2	-	34	63,2
Somalia	22	20	91,7	20	0	0	2	7,1		12	11	92,4	11	0	0	1	6,9
Syrien, Arab.Reput	1.051	884	84,1	878	6	0	155	14,8		617	519	84,1	515	4	0	92	14,9
Sonstige Drittstaatsangehörige	1.990	209	10,5	191	13	6	1.715	86,2		1.130	118	10,4	108	8	2	983	87,0
dar.: Westbalkan ¹⁾	401	53	13,1	50	1	2	338	84,3		234	27	11,5	26	1	0	203	87,0
Osteuropa ¹⁾	97	6	6,2	6	0	-	85	88,0		51	4	7,2	4	0	-	44	85,2
dar.: Ukraine	26	2	8,8	2	0	-	21	81,8		13	1	7,5	1	0	-	10	78,6

Erstellungsdatum: 17.05.2024, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 355811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

0 bzw. 0,0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle).

- nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null).

x Nachweis ist nicht sinnvoll.

1) Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe [Glossar](#).

Bestand an arbeitsuchenden und arbeitslosen Personen im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Rhein-Neckar-Kreis
2020 (Jahresdurchschnittswert)

Staatsangehörigkeit	Bestand Arbeitsuchende ¹⁾		Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 1): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾		Bestand Arbeitslose ¹⁾	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾		davon: mit Aufenthaltsstatus ¹⁾			davon (Sp. 9): Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus ¹⁾	
					Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung	absolut	Anteil an Sp. 1 in %				absolut	Anteil an Sp. 1 in %	Aufenthalts-erlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen	Aufenthalts-gestattung	Duldung
	1	2	3	4							5	6					
Rechtskreise SGB II und SGB III																	
Insgesamt	21.846	1.993	9,1	1.726	197	71	3.044	13,9		13.128	1.174	8,9	1.010	113	51	1.790	13,6
Drittstaatsangehörige ¹⁾	5.175	1.993	38,5	1.726	197	71	3.044	58,8		3.015	1.174	38,9	1.010	113	51	1.790	59,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	2.130	1.683	79,0	1.529	118	35	429	20,2		1.235	995	80,5	897	73	25	233	18,9
dav.: Afghanistan	239	201	84,2	152	35	14	35	14,7		145	125	86,5	89	25	11	18	12,7
Eritrea	94	87	92,6	86	2	-	7	7,1		45	43	94,8	41	1	-	2	4,8
Irak	297	214	72,0	187	20	7	81	27,2		174	126	72,0	110	11	5	48	27,2
Iran, Islamische Re	138	78	56,2	52	22	3	57	41,1		70	42	60,0	29	11	2	27	39,0
Nigeria	52	40	76,1	15	19	7	12	22,8		28	23	80,4	9	10	4	5	19,1
Pakistan	113	42	37,4	28	12	2	68	60,6		69	28	40,0	17	9	2	41	58,4
Somalia	30	27	89,8	22	3	1	3	9,6		19	18	93,8	15	2	1	1	6,3
Syrien, Arab.Reput	1.167	994	85,2	987	5	2	167	14,3		685	592	86,4	587	3	2	91	13,3
Sonstige Drittstaatsangehörige	3.045	311	10,2	197	78	35	2.615	85,9		1.780	180	10,1	113	40	26	1.557	87,4
dar.: Westbalkan ¹⁾	525	55	10,4	48	2	5	454	86,5		319	34	10,6	28	1	4	281	88,2
Osteuropa ¹⁾	178	12	6,9	9	4	0	158	88,6		89	6	6,7	4	2	-	80	90,3
dar.: Ukraine	45	5	10,3	4	1	-	38	84,3		22	3	13,2	2	1	-	18	80,4
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	10.322	352	3,4	116	169	66	1.007	9,8		6.830	228	3,3	82	97	50	683	10,0
Drittstaatsangehörige ¹⁾	1.436	352	24,5	116	169	66	1.007	70,1		941	228	24,2	82	97	50	683	72,5
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	287	231	80,5	95	102	34	52	18,0		190	154	81,1	66	64	25	34	18,0
dav.: Afghanistan	60	55	90,7	10	31	13	5	8,6		45	41	91,9	8	23	10	4	7,9
Eritrea	17	15	93,4	15	0	-	1	6,1		11	11	96,3	11	0	-	0	3,7
Irak	40	34	84,9	10	18	6	6	14,5		26	21	83,4	7	10	5	4	16,0
Iran, Islamische Re	38	24	62,9	2	19	3	13	33,6		20	11	56,8	1	8	2	8	41,9
Nigeria	30	25	82,0	0	18	6	5	17,7		17	15	84,1	0	10	4	3	15,5
Pakistan	25	16	65,2	3	11	2	8	31,1		20	13	64,6	3	8	2	6	31,7
Somalia	7	7	96,5	3	3	1	0	3,5		5	5	98,3	2	2	1	0	1,7
Syrien, Arab.Reput	70	55	78,8	51	2	2	14	19,5		46	37	80,3	34	1	1	9	19,0
Sonstige Drittstaatsangehörige	1.149	121	10,5	22	67	33	955	83,1		751	74	9,8	16	33	25	649	86,3
dar.: Westbalkan ¹⁾	169	17	10,3	12	1	5	142	84,2		119	14	12,1	10	0	4	101	85,2
Osteuropa ¹⁾	84	4	4,5	-	4	0	73	87,5		44	2	4,4	-	2	-	40	90,8
dar.: Ukraine	20	1	5,0	-	1	-	18	87,1		10	1	10,1	-	1	-	8	80,7
Rechtskreis SGB III																	
Insgesamt	11.525	1.641	14,2	1.609	28	4	2.038	17,7		6.298	946	15,0	928	16	1	1.107	17,6
Drittstaatsangehörige ¹⁾	3.738	1.641	43,9	1.609	28	4	2.038	54,5		2.074	946	45,6	928	16	1	1.107	53,4
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	1.843	1.452	78,8	1.434	16	2	378	20,5		1.045	840	80,4	831	9	1	199	19,0
dav.: Afghanistan	179	147	82,0	142	4	0	30	16,8		100	84	84,1	81	2	0	15	14,8
Eritrea	78	72	92,4	71	1	-	6	7,3		34	32	94,3	31	1	-	2	5,2
Irak	257	180	70,0	178	2	0	75	29,1		149	104	70,0	104	1	-	43	29,2
Iran, Islamische Re	100	54	53,6	50	4	0	44	44,0		50	31	61,3	28	3	0	19	37,9
Nigeria	22	15	68,0	15	0	0	7	29,7		11	8	74,6	8	0	-	3	24,6
Pakistan	88	26	29,5	24	1	0	61	69,0		49	15	29,9	14	1	-	34	69,4
Somalia	22	20	87,7	20	-	-	3	11,5		14	13	92,1	13	-	-	1	7,9
Syrien, Arab.Reput	1.097	939	85,6	935	3	0	153	14,0		639	555	86,8	552	2	0	82	12,9
Sonstige Drittstaatsangehörige	1.895	190	10,0	175	11	3	1.660	87,6		1.029	106	10,3	98	7	1	908	88,2
dar.: Westbalkan ¹⁾	357	37	10,4	36	1	1	312	87,6		200	19	9,7	18	1	0	180	89,9
Osteuropa ¹⁾	94	9	9,0	9	-	-	84	89,5		45	4	8,8	4	-	-	41	89,9
dar.: Ukraine	24	4	14,7	4	-	-	20	81,9		12	2	15,8	2	-	-	10	80,1

Erstellungsdatum: 17.05.2024, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 355811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

0 bzw. 0,0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle).

- nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null).

x Nachweis ist nicht sinnvoll.

1) Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe [Glossar](#).

Glossar (Stand: 30. April 2024)

Arbeitslose	<p>Nach § 16 i. V. mit § 138 SGB III sind arbeitslos Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), - den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), - in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, - nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, - sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Die Verfügbarkeit als Voraussetzung für Arbeitslosigkeit ist nicht erfüllt, solange ein Ausländer keine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland ausüben darf. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind dagegen kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht.</p>
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, - sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben und - die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.</p>
Asylherkunftsländer (nicht-europäische)	<p>Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der BA nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylbeanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p>
Aufenthaltsgestattung	<p>Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).</p> <p>Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.</p> <p>Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.</p>
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

Aufenthaltserlaubnis	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 20a, 20b, 20c, 21 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz). <p>Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt.</p> <p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die BG und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein. Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Single-BG, - Alleinerziehende-BG, - Partner-BG ohne Kinder, - Partner-BG mit Kindern und - nicht zuordenbare BG <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner- Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p> <p>Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
Bewerber für Berufsausbildungsstellen	<p>Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im aktuellen Berichtsjahr (1. Oktober - 30. September) individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.</p> <p>Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im aktuellen Berichtsjahr zählen des Weiteren diejenigen Personen, die am Ende des vorhergehenden Berichtsjahres unversorgt waren und die im aktuellen Berichtsjahr weiterhin Unterstützung durch Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihrer Ausbildungsuche beanspruchen. Ebenso werden Personen berücksichtigt, die im vorhergehenden Berichtsjahr für das aktuelle Berichtsjahr eine Ausbildung nach dem BBiG gesucht und gefunden wurde. Bei diesen Personen lag also die Suche im Vorjahr, der gewünschte Ausbildungsbeginn aber im aktuellen Berichtsjahr.</p>
Blaue Karte EU	<p>Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre fachlichen Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist lediglich der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie der Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 47.600 Euro vorliegen.</p>

<p>Drittstaats-angehörige, sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten</p>	<p>Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die "Staatenlosen" zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.</p> <p>Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:</p> <p>Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist; s.a. Anlage I AsylG. Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.</p>
<p>Duldung</p>	<p>Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz). Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</p>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
<p>Niederlassungs-erlaubnis</p>	<p>Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>
<p>Osteuropa</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden die Republik Moldau, die Russische Föderation, die Ukraine sowie Belarus zu den "Osteuropäischen Ländern" zusammengefasst ("Osteuropa" im geografischen Sinn).</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung sind in den Hintergrundinformationen auf der Themenseite Ukraine-Krieg zu finden (siehe Rubrik "Berichte"):</p> <p>https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html</p>
<p>Personen im Kontext von Fluchtmigration</p>	<p>"Personen im Kontext von Fluchtmigration" werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension "Aufenthaltsstatus" abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen).</p> <p>Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.</p> <p>Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p> <p>Sonderhinweis:</p> <p>Für ukrainische Staatsangehörige waren die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund in den Berichtsmonaten März 2022 bis einschl. März 2024 stark untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ sowie alle statistischen Größen zum "Aufenthaltsstatus" in diesem Zeitraum nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen; vgl. Tabellen 1a und 1b.</p> <p>Aktuelle Daten zu Ukrainer/-innen finden Sie auf unserer Themenseite "Ukrainekrieg", z. B. in dem Bericht: "Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende".</p>

Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus	In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es neben den "Personen im Kontext von Fluchtmigration" Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltsstatus. Dazu zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, sonstiger Aufenthaltserlaubnis (außer §§ 22-26, Aufenthaltsgesetz) und Visum. Auch Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.
Unterbeschäftigung	In der Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) nach dem Konzept der BA sind neben den Arbeitslosen die Personen enthalten, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wird ein umfassenderes Bild über die Zahl der Menschen gezeichnet, die ihren Wunsch nach einer Beschäftigung nicht realisieren können. In der Unterbeschäftigung für Personengruppen werden abweichend zur gesamten Unterbeschäftigung Kurzarbeit und Alterszeitzeit nicht berücksichtigt, weil diese Instrumente nicht sinnvoll bestimmten Personengruppen zugeordnet werden können. Angaben zur Unterbeschäftigung für Personengruppen stehen nach einer Wartezeit in der Förderstatistik von drei Monaten zur Verfügung. Die Unterbeschäftigung ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der Arbeitsuchenden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil Arbeitsuchende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu nennen: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, und die sich nach § 38 SGB III frühzeitig melden müssen, werden als Arbeitsuchende geführt, zählen aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht in der Unterbeschäftigung. Es werden folgende Begriffe unterschieden: Arbeitslosigkeit = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen. Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.) = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind. Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.) = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmender an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos. Unterbeschäftigung = Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.
Unversorgte Bewerber zum 30.09.	Unversorgte Bewerber zum 30.09. sind Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.
Versorgte Bewerber	Als versorgte Bewerber bezeichnet man einmündende Bewerber, andere ehemalige Bewerber und Bewerber mit Alternative zum 30.09. – also Bewerber, die entweder eine Ausbildung oder Alternative zum 30.09. haben bzw. keine weitere Hilfe bei der Ausbildungsuche wünschen.
Visum	Ausländer aus Drittstaaten, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.
Westbalkan	In der statistischen Berichterstattung der BA werden die folgenden Westbalkanländer zusammengefasst: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien. Personen aus diesen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Die Asylanträge werden jedoch in der Regel abgelehnt, da diese Länder zu den "sicheren Herkunftsstaaten" zählen. Daher werden in der Statistik der BA die Westbalkanländer nicht den "Asylherkunftsändern" zugerechnet.

Zeichenerklärungen

x Nachweis ist nicht sinnvoll / Nicht plausible Werte.

.x Nachweis von Veränderungswerten > 250 % nicht sinnvoll

- Nichts vorhanden

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf? blob=publicationFile>

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkategorien ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet
Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.